

Vertragsunterlagen zur Geschäftsbeziehung Fidelity Wealth Expert

Stand
April 2019

Inhalt

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Sonderbedingungen Fidelity Wealth Expert Depot
- Informationsblatt über die Bestandteile von Produktpaketen
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- Offenlegung von Zuwendungen
- Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand
- Offenlegung von Interessenkonflikten
- Grundsätze der Orderausführung
- Information zu außerhalb geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen
- Hinweis zum Datenschutz für Anleger
- Informationsbogen für den Anleger
- Preis- und Leistungsverzeichnis

1 Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich
 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fidelity Wealth Expert gelten für die gesamte Geschäftsverbindung bezüglich Fidelity Wealth Expert zwischen dem Depotinhaber/ den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt). Die Geschäftsbeziehung umfasst die Eröffnung eines Depots (das „Fidelity Wealth Expert Depot“) und die Verwaltung der in dem Depot verwahrten Vermögensgegenstände im Wege der diskretionären Vermögensverwaltung durch die Bank (die Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltung“). Die Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltung und das Fidelity Wealth Expert Depot sind miteinander verbunden; der Abschluss nur einer der beiden Vertragsbeziehungen ist nicht möglich.
 Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten der Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag sowie die Sonderbedingungen für das Fidelity Wealth Expert Depot und die Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für Fidelity Wealth Expert, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

1.2 Änderungen
 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. den Online-Zugang oder den elektronischen Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis
 Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, insbesondere bei Druck, Kuvertierung und Versand von Kundenunterlagen, externer Dienstleister zu bedienen. Die Bank wird diese externen Dienstleister zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten.

2.2 Bankauskunft
 Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit, betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft
 Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften
 Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank und Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze
 Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht; Ziffer 3.2 Satz 5 der Sonderbedingungen für das Fidelity Wealth Expert Depot bleibt hiervon unberührt. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder die Bestimmungen des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrags etwas Abweichendes regeln, gehen diese vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 6 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Sicherheit der Datenübertragung
 Die Bank haftet bei der Kommunikation mit dem Kunden nicht für die Sicherheit des Übertragungsweges, soweit dieser außerhalb des Herrschaftsbereichs der Bank liegt. Die Bank haftet daher weder für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Daten vor ihrem Zugang bei der Bank an unbefugte Dritte gelangen, noch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Auftrag der Bank nicht oder verspätet zugeht.
 Die Haftungsbestimmungen in den „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für Fidelity Wealth Expert“ bleiben unberührt.

Wählt der Kunde einen weder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch in den dienstleistungsspezifischen Sonderbedingungen vorgesehenen Kommunikationsweg, haftet die Bank nicht für die Sicherheit der Datenübertragung.

3.3 Weitergeleitete Aufträge
 Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.4 Störung des Betriebs
 Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Terror, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden ist der Bank die Verfügungsberechtigung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen.

5 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

5.1 Geltung deutschen Rechts
 Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5.2 Gerichtsstand für Inlandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

5.3 Gerichtsstand für Auslandskunden bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden
 Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Klarheit von Aufträgen
 Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

6.2 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank
 Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie Auszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

6.3 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen
 Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss dieser die Bank davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

6.4 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht
 Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss dieser die Bank davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.
 Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

7 Entgelte und Auslagen

7.1 Zinsen und Entgelte
 Soweit die Bank Leistungen außerhalb des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrags erbringt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie die auf der Internetseite der Bank angegebenen Zinsen und Entgelte. Für die Vergütung von sonstigen Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind und die nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis enthalten sind gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 Außerhalb des Privatkundengeschäfts (d. h. gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind) bestimmt die Bank die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, (§ 315 BGB).

7.2 Auslagen
 Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8 Beendigung der Geschäftsverbindung

8.1 Kündigungsrecht des Kunden
 Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigung gegenüber der Bank sollte aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.

8.2 Kündigungsrecht der Bank
 Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
 Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.
 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die zuständige Aufsichtsbehörde die Beendigung des Vertrags verlangt, oder
 - der Kunde seinen Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Die Folgen einer Kündigung sind im Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag und in den Sonderbedingungen für das Fidelity Wealth Expert Depot geregelt.

9 Einlagensicherungsfonds

9.1 Schutzzumfang
 Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut - vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen - Einlagen, d. h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind.
 Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.
 Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Scheindarlehen handelt und die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.
 Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

9.2 Sicherungsgrenzen
 Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

- 9.3 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds**
Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts der Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- 9.4 Forderungsübergang**
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.
- 9.5 Auskunftserteilung**
Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10 Außergerichtliche Streitschlichtung**
Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663 – 3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 675e des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren. Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen/Online-Dienstleistungsverträgen erwachsen. Der Kunde kann die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>
- 11 Sonstiges**
- 11.1 Sprache und Kommunikationswege**
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und Bank ist Deutsch. Übersetzungen in andere Sprachen sind ein unverbindlicher Service der Bank und sind nicht rechtsverbindlich.
Die Kommunikation zwischen Kunde und Bank erfolgt grundsätzlich per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail oder über die Online-Plattform für Fidelity Wealth Expert).

Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung aber auch schriftlich erfolgen. Für die elektronische Kommunikation gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand“.

- 11.2 Scheckeinreichungen und Lastschriften**
Schreibt die Bank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zu Lasten des Anlegers, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.
Die Bank akzeptiert grundsätzlich keine Schecks.
- 11.3 Datenverarbeitung**
Die Bank verarbeitet sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Weitere Regelungen und Hinweise zum Datenschutz sind in den jeweils geltenden „Hinweisen zum Datenschutz für Anleger“ der Bank enthalten.
- 11.4 Information über Kundeneinstufung**
Im Sinne der MiFID werden die Kunden als Privatkunde eingestuft, es sei denn, die Bank teilt den Kunden eine andere Einstufung mit oder vereinbart eine abweichende Einstufung. Diese Einstufung gilt für alle Dienstleistungen, Transaktionen und Produkte, die für diese Geschäftsbeziehung relevant sind, und bietet den Kunden ein höchstmögliches Schutzniveau. Im Rahmen der MiFID-Vorschriften haben die Kunden das Recht, jederzeit eine andere Einstufung zu beantragen. Dies würde sich jedoch auf das Ihnen gebotene Schutzniveau auswirken.
- 11.5 Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit**
Unbeschadet Ziffer 1.2 bedürfen Änderungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags.
- 11.6 Vollmachtenerteilung**
Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den Formularen der Bank akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokuments.
- 11.7 Antrags- und Auftragsablehnung**
Die Bank behält sich das Recht vor, Anträge und Aufträge des Kunden ohne Nennung eines Grundes abzulehnen.
- 11.8 Sonstiges**
Ergänzend gelten die separaten „Hinweise zum Datenschutz für den Anleger“. Diese kann der Kunde unter www.ffb.de/public/datenschutzhinweise.html einsehen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH
Kastanienhöhe 1
61476 Kronberg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass die Bank vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf seinen ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von der Bank oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Dritten erbracht wird.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, mit Anteilen an offenen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Ende der Widerrufsbelehrung

Sonderbedingungen Fidelity Wealth Expert Depot

1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“ genannt) sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten ausschließlich für die Zwecke des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrags. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die FIL Fondsbank GmbH treuhänderisch, getrennt von ihren Bankgeschäften, Konten.

2 Depotführung und Orderbearbeitung

2.1 Depotöffnung

Der Kunde gibt gegenüber der Bank einen bindenden Antrag zur Eröffnung eines Depots ab, indem er den elektronisch ausgefüllten Depotöffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser der Bank zugeht.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt.

Die Bank behält sich vor, die Eröffnung eines Depots abzulehnen. Dies kann auch ohne Angabe näherer Gründe erfolgen.

2.2 Weisungen bezüglich der verwahrten Anteile

Der Kunde kann im Rahmen des Fidelity Wealth Expert Depots keine eigenen Aufträge erteilen. Das Fidelity Wealth Expert Depot dient ausschließlich der Verwahrung und Verwaltung der im Rahmen des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrags für Rechnung des Kunden erworbenen Anteile. Ein Direkthandel von Anteilen durch den Kunden bietet die Bank im Rahmen des Fidelity Wealth Expert Depots nicht an.

2.3 Orderweiterleitung

Sofern ein von der Bank bei Investmentgesellschaften oder sonstigen Ausführungsplätzen platzierter Auftrag abgelehnt oder rückabgewickelt wird, ist die Bank berechtigt, entsprechende Rückbuchungen im Kundendepot vorzunehmen, sofern die Wertpapiere dort bereits verbucht wurden.

Das Eigentum an den verkauften Anteilen wird dem Kunden erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises vermittelt und geht dann auf den Kunden über. Der Übergang des Eigentums richtet sich im Übrigen nach dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für den Fonds. Vor dem Übergang kann der Kunde weder durch Verkauf, Verpfändung oder in sonstiger Art über die Anteile verfügen.

2.4 Auszahlungen

Auszahlungen werden grundsätzlich an das im Depot hinterlegte Referenzkonto überwiesen. Der Kontoinhaber des Referenzkontos muss dem Depotinhaber entsprechen oder bei behördlichen Anordnungen dem gesetzlichen Vertreter.

2.5 Betragsverkäufe

Wenn ein Verkaufsauftrag die Erzielung eines bestimmten Nettoerlöses bezweckt, werden zur Erzielung dieses Nettoerlöses so viele Fondsanteile veräußert, wie hierzu unter Berücksichtigung von Steuern und Entgelten erforderlich sind. Reichen die vorhandenen Anteile zur Erreichung des erwünschten Nettoerlöses nicht aus, so werden vom erzielten Verkaufserlös Steuern und Entgelte abgezogen.

3 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

3.1 Anteile/Anteilsbruchteile

Die von der Bank für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile werden von der Bank für den Kunden verwahrt. Soweit im Rahmen der Vermögensverwaltung angelegte Beträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilsbruchteil (drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.

Im Falle einer Auslieferung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft.

3.2 Verwahrung

Die Anteile des Kunden werden in der Regel in Girosammelverwahrung verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Bank die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhänderisch für ihren Kunden hält. Für diese Anteile erteilt die Bank dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Bank Dritte in die Verwahrung einbezieht, beschränkt sich die Haftung der Bank auf eine sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

Eine Einlieferung von effektiven Stücken ist nicht möglich.

4 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Bank wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Bank Fehlbuchungen erst nach dem

Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Bank den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

5 Sicherungsrecht der Bank

Der Kunde gewährt der Bank ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Die Bank darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Die Bank ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend die Pfandverwertung fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

Zur Begleichung von Steuerschulden weist der Kunde die Bank ausdrücklich an, Anteile an den Investmentfonds, auf die sich die Steuerschuld bezieht, zu verkaufen und den Verkaufserlös an die Steuerbehörden auszukehren. Reicht der Verkaufserlös nicht aus, Steuerschulden auszugleichen, erfolgt der Einzug des Restbetrages gegen das Referenzkonto. Aus dem Verkaufserlös kann eine Steuerschuld entstehen.

6 Abrechnungen/Depotauszüge/Jahressteuerbescheinigung

6.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Von der Bank erhält der Kunde zusammen mit der Berichterstattung nach dem Vermögensverwaltungsvertrag vierteljährlich einen Depotauszug zum Fidelity Wealth Expert Depot.

6.2 Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung bereitstellen, wenn für den Kunden tatsächlich Kapitalertragsteuer abgeführt wurde. Kunden, für die keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde, können bei Bedarf eine Jahressteuerbescheinigung bei der Bank anfordern.

7 Kündigungsregeln

Über die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fidelity Wealth Expert“ hinaus vereinbarten Kündigungsregeln vereinbaren der Kunde und die Bank die folgenden Kündigungsregeln:

7.1 Kündigung des Depotvertrags

Wird der Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag gekündigt, so ist die Bank berechtigt, den Fidelity Wealth Expert Depotvertrag fristlos zu kündigen.

7.2 Folgen einer Kündigung

Bei Beendigung des Depotvertrags werden die von der Bank verwahrten Anteile zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in Euro abzüglich eventuell ausstehender Gebührenansprüche der Bank an den Kunden ausgezahlt. Die Bank wird stattdessen die verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereithalten, wenn der Kunde dies binnen vier Wochen nach ausdrücklicher Information durch die Bank über anstehende Veräußerung der verwahrten Anteile zum Rücknahmepreis von der Bank verlangt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrags im Original notwendig. Bei einer Anteilsübertragung können nur ganze Anteile übertragen werden, etwaige Anteilsbruchteile werden automatisch verkauft und der Erlös auf das Referenzkonto des Kunden ausgezahlt.

Mit dem folgenden Informationsblatt unterrichten wir Sie über die Bestandteile von Produktpaketen. Bei Produktpaketen ist zumindest einer der Bestandteile Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der Vereinbarungen darüber. Für Kunden ist in diesem Fall zumindest ein Bestandteil nicht einzeln von der Bank erhältlich.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen Überblick über wesentliche Eigenschaften des Produktpaketes, die einzelnen Bestandteile, deren Kosten, Gebühren und damit verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig, bevor Sie eine Entscheidung bezüglich des Abschlusses einer Finanzportfolioverwaltung treffen.

1 Produktbeschreibung

Die Vermögensverwaltung der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend die „Bank“ genannt) setzt sich aus folgenden einzelnen Komponenten zusammen:

- 1.1 Finanzportfolioverwaltung (Portfoliomanagement) inklusive Anlageentscheidung und laufender Überwachung
- 1.2 Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Rahmen eines Depots.

Zu dem Produktpaket gehört ein Depot, das der Verwahrung und Verwaltung der verwendeten Finanzinstrumente in der Vermögensverwaltung dient.

2 Getrennte Erwerbbarkeit

Die Vermögensverwaltung der Bank kann nur im Rahmen eines gekoppelten Produkts erfolgen. Sie kann nicht außerhalb des Produktpaketes mit der Bank vereinbart werden. Die Bank wird Transaktionen in Anlageinstrumenten nur ausführen, wenn zugleich ein Vertrag zur Führung eines Wertpapierdepots zwischen Kunde und Bank abgeschlossen wurde.

Eine Depotführung ist auch ohne die Dienstleistung der Vermögensverwaltung möglich.

3 Kosten und Gebühren

Sie erhalten eine Aufstellung der voraussichtlich im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats entstehenden Kosten, aufgeteilt auf die entsprechenden Komponenten in Form des gesonderten Dokumentes „Vorab - Kosteninformation“. Weitere Informationen über die tatsächlich angefallenen Kosten werden in der jährlichen Kosteninformation ausgewiesen (ex-post Kosteninformation).

Die Depotführung wird im Rahmen der Vermögensverwaltung der Bank über die vereinbarte Dienstleistungsvergütung abgedeckt. Es werden keine gesonderten Gebühren zur Depotführung erhoben.

4 Chancen und Risiken

Mit dem gekoppelten Produkt verbundene Chancen

Das gekoppelte Produkt legt Überwachung, Anlageentscheidung und ihre Umsetzung in eine Hand von Spezialisten für den Bereich der Vermögensverwaltung.

Mit dem gekoppelten Produkt verbundene Risiken und deren Wechselwirkungen
 Im Rahmen dieses Produktpaketes erfolgen die Finanzportfolioverwaltung einschließlich aller Anlageentscheidungen und die Verwahrung der Wertpapiere durch die Bank.

Die nachfolgend dargestellten Risiken der einzelnen Bestandteile des Produktpaketes können einzeln oder auch zusammen eintreten und sich unter Umständen gegenseitig verstärken:

- 4.1 Die Finanzportfolioverwaltung unterliegt dem Risiko, dass das Anlageziel des Kunden nicht erreicht wird.
- 4.2 Der Preis aller im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung gehaltener Finanzinstrumente unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Dies kann zu rückläufigen Anteilspreisen oder auch einem Totalverlust führen.
- 4.3 In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Wiedieranlage von Ausschüttungen) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der FIL Fondsbank GmbH (Bank) gelten folgende Bedingungen. Die Bank löst keine SEPA-Basislastschriften zu Lasten des Abwicklungskontos ein, wenn die Referenzbank des Kunden oder eine Drittbank eine Lastschrift auf das Abwicklungskonto zieht.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er der Bank seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Ziffer 13.1 der AGB.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeiten gilt Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fidelity Wealth Expert.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Ziffer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Ziffer 2.1.2 oder IBAN und BIC des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Bankgeschäftstages in Frankfurt am Main, der vor dem in Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag liegt, zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche An-

gaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Ziffer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Ziffer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Ziffer 2.4.2), wenn
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Ziffer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Ziffer 2.2.4 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - + eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - + eine Mandatsreferenz fehlt,
 - + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Ziffer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Ziffer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu dem gemäß Ziffer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden, aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einget.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Ziffer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Ziffer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 2.6.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Ziffer 2.6.4.
- (4) Würde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Ziffer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Ziffer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Heraus-

gabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach Ziffern 2.6.2. bis 2.6.4 ist ausgeschlossen, – wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In

diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

- (2) Ansprüche des Kunden nach Ziffern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

Anhang: Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete: Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino.

Offenlegung von Zuwendungen

Reines Ausführungsgeschäft und Beratungsfreies Geschäft

Die FIL Fondsbank GmbH (Bank) erhält einmalige und fortlaufende Zuwendungen von den Produktanbietern. Diese werden häufig auch unter dem Begriff Provisionszahlungen zusammengefasst. Wir möchten Ihnen hierzu einige Erläuterungen mitteilen. Bei den einmaligen Zuwendungen handelt es sich um den Ausgabeaufschlag (bis zu 7% des Investitionsbetrages). Dieser wird vom Emittenten erhoben, an die Bank gezahlt und von der Bank in der Regel zu 100% an die Vertriebspartner, mit denen die Bank bei der Zuführung von Kunden zusammenarbeitet, weitergeleitet.

Bei den fortlaufenden Zuwendungen (auch laufende Vertriebsprovisionen oder Abschlussfolgeprovisionen genannt) handelt es sich um Zahlungen der Produktanbieter, die sich auf die Halbdauer des Produktes beziehen. Die Höhen der laufenden Vertriebsprovisionen berechnen sich als prozentuale Anteile des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile in den Kundendepots und betragen, je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds, derzeit durchschnittlich 0,55% (bis zu max. 1,65%). Hiervon wird ebenfalls ein großer Teil an Ihren Vermittler weitergereicht. Dem Kunden entstehen aus den Zuwendungen keine zusätzlichen Kosten, da die laufenden Vertriebsprovisionen direkt von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlt werden und in der Regel aus der den jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung entnommen werden.

Die Bank erhält von Vermittlerzentralen monetäre Leistungen für besondere Dienstleistungen bzw. abweichend vom normalen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank vereinbarte Preismodelle aufgrund besonderer Abwicklungsmodelle und von dem ansonsten bei der Bank üblichen abweichenden Dienstleistungsumfangs (z.B. Depotöffnung unter Nutzung der Videolegitimation). Die Höhe der monetären Leistungen wird als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile berechnet (derzeit bis zu 0,3% p.a.). Damit die Kosten der Bank auch bei niedrigeren Werten der verwahrten Fondsanteile gedeckt sind, zahlt der Vertriebspartner in Einzelfällen einen Betrag je Depot (derzeit bis zu 12 Euro je Depot) oder einen Pauschalbetrag bis zu 30.000 Euro.

Die Bank erhält von Dritten auch nichtmonetäre Zuwendungen in geringem Umfang. Hierzu zählen beispielsweise Einladungen zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen oder sonstige schriftliche Materialien von Dritten oder dem Emittenten. Mitarbeiter der Bank werden auch in vertretbarer Geringfügigkeit durch Dritte bewirtet.

Die Bank stellt sicher, dass die monetären und nicht monetären Zuwendungen nicht Interessen des Kunden entgegenstehen. Sie werden dazu eingesetzt, die Qualität der von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten bzw. weiter zu verbessern.

Die Bank wird neben den vom Kunden gezahlten Vertriebsprovisionen auch aus den ihr zufließenden laufenden Vertriebsprovisionen an den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale, an die dieser angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit laufende Vertriebsprovisionen gewähren. Die weitergeleiteten Vertriebsprovisionen entsprechen maximal den auf den Fondsabrechnungen ausgewiesenen abgerechneten Ausgabeaufschlägen. Die Höhen der weitergereichten laufenden Vertriebsprovisionen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften an die Bank gezahlten laufenden Vertriebsprovisionen, die ganz oder teilweise weitergegeben werden. Die Provisionen sind bei Aktien- und Dachhedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei geldmarktnahen- oder Geldmarktfonds. In Einzelfällen werden Vermittler mit Marketingkostenzuschüssen von der Bank unterstützt. Diese dienen insbesondere dazu, den Kunden über die Wertpapierdienstleistungen der Bank zu informieren. Die Bank beteiligt sich selektiv und nach individueller Vereinbarung mit finanziellen Beiträgen an Vertriebspartnerveranstaltungen, während denen sie den Teilnehmern (Vermittler und Untervermittler) die Wert-

papierdienstleistungen und neue Servicedienstleistungen oder Abwicklungsmodalitäten der Bank vorstellt. Die beständige Weiterentwicklung der Kundendienstleistungen ist eines der Kernthemen der Bank.

Darüber hinaus gewährt die Bank Dritten nichtmonetäre Zuwendungen in Form von Sachleistungen. Hierzu gehören z.B. Informationsmaterialien zu den Wertpapierdienstleistungen/-Nebendienstleistungen der Bank, zu allgemeinen Themen und Entwicklungen in der Finanzbranche, aber auch die Einladung Dritter zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen, die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie objektive Informationsinstrumente (z.B. Depotreports, Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung) sowie Bewirtungen.

Einzelheiten zu den von der Bank vereinnahmten und gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich. Ein vom Vermittler gewährter Rabatt gilt nicht für Bankentgelte.

Vermögensverwaltung

Die Bank darf keine Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieses Vertrages sind oder nicht im Auftrag des Kunden tätig werden. Erhaltene Zuwendungen wird die Bank dem Kunden gutschreiben. Sollte eine Gutschrift nicht möglich sein, etwa weil die Zuwendung nicht-monetärer Natur ist, wird die Bank die Zuwendung nur dann annehmen und behalten, wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und der ordnungsgemäßen Erbringung der Vermögensverwaltung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen steht.

Die Bank wird dem Kunden die Existenz, Art und Umfang angenommener und behaltener Zuwendungen oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung soweit wie möglich vor der Erbringung der Vermögensverwaltung, in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen legen.

Sofern nach den obigen Bestimmungen eine Gutschrift der Zuwendung nicht möglich ist, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die Zuwendung vereinnahmt. Die Bank wird die vereinnahmten Zuwendungen dem Kunden gegenüber offenlegen. Der Kunde verzichtet auf jegliche Herausgabeansprüche bezüglich dieser Zuwendungen

Die Bank erhält im Rahmen von konzernintern vertraglich vereinbarten Dienstleistungen eine Kostenerstattung zzgl. 5% von anderen Unternehmen der Fidelity International - Gruppe.

Sollte die Bank in ihrer Funktion als Vermögensverwalter eine nicht in einer Geldleistung bestehende Zuwendung („nicht-monetäre Zuwendung“) von Dritten erhalten, wird sie diese lediglich annehmen und behalten, sofern diese geeignet ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung / -nebenleistung zu verbessern und sie nicht die Pflicht der Bank beeinträchtigt, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Hierbei zählen beispielsweise Einladungen zu Konferenzen, Seminaren und anderen fachlichen Veranstaltungen oder sonstige schriftliche Materialien von Dritten oder Emittenten. Mitarbeiter der Bank könnten auch in vertretbarer Geringfügigkeit durch Dritte bewirtet werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die in ihrer Funktion als Vermögensverwalter angenommenen nicht-monetären Zuwendungen behält, sofern sie mit diesen Regelungen und den Regelungen des Wertpapierhandelsgesetz im Einklang stehen.

Die Bank gewährt in ihrer Funktion als Vermögensverwalter Dritten grundsätzlich keine Zuwendungen. Auf Nachfrage wird die Bank in ihrer Funktion als Vermögensverwalter weitere Einzelheiten offenlegen.

Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs und den elektronischen Postversand für Fidelity Wealth Expert

1. Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

- (1) Unter „Kunde“ ist bzw. sind der/die Inhaber des Fidelity Wealth Expert Depots (im Folgenden als „Depot“ bezeichnet) zu verstehen.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, mittels eines Zugriffs über das Internet in dem von der FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) online angebotenen Umfang (Onlineangebot) Änderungen an dem mit der Bank geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag in Form von weiteren Einmalanlagen, der Einrichtung oder Änderung eines Sparplans oder einer Auszahlung aus dem verwalteten Portfolio vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen. Das Onlineangebot umfasst auch die Nutzung eines mobilen TAN-Verfahrens („mobileTAN“). Sofern nachfolgend von TAN gesprochen wird, meint dies eine über „mobileTAN“ bereitgestellte TAN. Die Bank übermittelt TANs per SMS an die Mobilfunknummer, die der Kunde bei der Registrierung angegeben hat.
- (3) Im Onlinepostfach der Internetanwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Bank im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, elektronisch zur Verfügung (s. Ziffer 14).
- (4) Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Onlinezugang offene Aufträge sowie abgeschlossene Transaktionen für sein Depot einzusehen.

2. Registrierung Onlineangebot, „mobileTAN“, Personalisierte Sicherheitsmerkmale

- (1) Zur Nutzung des Onlineangebots der Bank (z. B. Abrufen von Informationen) erhält jeder natürliche, volljährige Kunde von der Bank bei der Registrierung zur Freischaltung seines Zugangs eine E-Mail und eine TAN zur Bestätigung. Bestätigt der Kunde seine E-Mailadresse über den Bestätigungslink in der E-Mail nicht bzw. bestätigt der Kunde seine Mobilfunknummer mittels Eingabe der TAN nicht in einer vorgegebenen Zeit, werden diese ungültig.
- (2) Die Gültigkeit des Bestätigungslinks in der E-Mail beträgt 24 Stunden. Die Gültigkeit einer TAN beträgt 5 Minuten. Der Kunde kann jederzeit eine neue E-Mail oder TAN anfordern, um seinen Zugang freizuschalten.

3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlineangebot der Bank nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen.

Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Bank verändern, wird der Kunde von der Bank hierüber informiert.

4. Legitimation per Benutzernamen, Passwort und TAN

- (1) Der Kunde erhält Zugang zum Onlineangebot, wenn dieser seinen Benutzernamen, sein Passwort und eine TAN übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Die Eingabe einer TAN kann dadurch ersetzt werden, dass der Kunde damit einverstanden ist, einen Sicherheitsschlüssel im Browser des Geräts zu installieren, das er für den Zugang verwendet.
- (2) Für bestimmte Aufträge (z. B. Transaktionen) ist darüber hinaus die Eingabe einer TAN erforderlich. Die Eingabe der TAN ist Voraussetzung für eine Ausführung des Auftrags durch die Bank. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags elektronisch in der Internetanwendung. Jede TAN kann nur einmal verwendet werden. Sie wird nach Verwendung ungültig.

5. Bearbeitung von Aufträgen (Onlineangebot/Verfügbarkeit)

- (1) Alle Aufträge des Kunden werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs von der Bank bearbeitet. Die Bank strebt an, den Zugriff auf das Onlineangebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Onlineangebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn mindestens folgende Ausführungsbedingungen erfüllt sind:
 - Der Kunde hat sich durch Eingabe seines Benutzernamens und Passworts legitimiert.
 - Alle für den Auftrag notwendigen weiteren Daten wurden durch den Kunden eingegeben und systemseitig auf Formatvorgaben geprüft.
- (3) Wurden die unter Absatz 2 genannten Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden mit entsprechenden Hinweistexten (systemseitige Fehlermeldungen) über die Gründe der Nichtausführung informieren bzw. Möglichkeiten zur Fehlerbehebung anbieten.

6. Widerruf oder Änderung von Aufträgen

- (1) Die Änderung eines Auftrags kann nur innerhalb des Onlinebereichs erfolgen.
- (2) Die Bank kann eine Änderung allerdings nur umsetzen, wenn ihr der entsprechende Auftrag so zeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben, insbesondere zu Investmentvermögen, möglich ist.

8. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden, Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Passwort und den TANs erlangt. Jede Person, die das Passwort und – falls erforderlich – eine TAN kennt, hat die Möglichkeit, das Onlineangebot zu nutzen. Sie kann z. B. Aufträge zu Lasten des Depots erteilen. Insbesondere sind sämtliche der folgenden Pflichten zur Geheimhaltung des Passworts und der TAN durch den Kunden zu befolgen:
 - Das Passwort und die TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
 - Bei Eingabe des Passworts und der TAN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
 - Das Passwort und/oder einzelne TANs dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht werden;
 - Das Passwort und/oder einzelne TANs dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt oder zur Kenntnis gebracht werden;
 - Das Passwort darf nicht außerhalb der Internetanwendung der Bank eingegeben werden;
 - Das Passwort darf nicht außerhalb der Internetanwendung der Bank weitergegeben werden (z. B. nicht per E-Mail);
 - Der Kunde darf zur Autorisierung (z. B. eines Auftrags) nicht mehr als eine TAN verwenden;
 - Der Kunde darf einer an ihn gerichteten Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Depot bei der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, nicht Folge leisten;
 - Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie Passwort oder TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden;
 - Auf einer Login-Seite (Startseite) zum (vermeintlichen) Onlinezugang der Bank darf keine TAN eingegeben werden;
 - Der Kunde hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Depot sicherzustellen, dass auf dem von ihm verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Kunde der Internetseite der Bank entnehmen;

– Eine Umgehung von gerätespezifischen Sicherungsmaßnahmen des mobilen Endgerätes (z. B. durch Jailbreak, rooten) ist aufgrund damit einhergehender Sicherheitsrisiken nicht erlaubt.

- (2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank beachten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Bestätigung der gewünschten Transaktion angezeigten Daten vor der Bestätigung mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

9. Anzeige- und Unterrichtungspflichten, Sperranzeige

- (1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seines Passworts und/oder einzelner TANs bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Passworts und/oder seiner TAN fest, so ist der Kunde verpflichtet, die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten, z. B. per E-Mail oder telefonisch (Sperranzeige). Die Kontaktdaten sind der Internetseite der Bank und den dem Kunden über das Onlinepostfach zugegangenen Unterlagen zu entnehmen.
- (2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch zusätzlich unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Dies gilt auch für den Diebstahl oder Missbrauch des mobilen Endgerätes, welches der Kunde zur Teilnahme an „mobileTAN“ benutzt.
- (3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seines Passworts und/oder seiner TAN erlangt hat oder sein Passwort und/oder seine TAN verwendet, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige bei der Bank einreichen.
- (4) Der Kunde hat die Bank nach einer durch ihn erfolgten Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Konsequenzen eines Verstoßes des Kunden gegen diese Anzeige- und Unterrichtungspflichten sind in Abschnitt 12 („Haftung“) dieser Sonderbedingungen aufgeführt.

10. Sperre von Onlinezugang und/oder „mobileTAN“

- (1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden den Onlinezugang zum Depot.
- (2) Die Bank sperrt den Onlinezugang zum Depot, wenn mehrmals hintereinander ein falsches Passwort eingegeben wurde.
- (3) Die Bank wird den Onlinezugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Onlinezugang aus wichtigem Grund zu kündigen oder
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Onlinezugangs dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht eines nicht autorisierten oder eines betrügerischen Zugriffs besteht.
 Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe soweit wie möglich vor der Sperre über diese unterrichten.
- (4) Die Bank wird den Onlinezugang reaktivieren, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Bank informiert.

11. Aufhebung/Reaktivierung Onlinezugang

- (1) Der Kunde kann die Reaktivierung des Onlinezugangs beantragen. Die Bank wird prüfen, ob der Kunde berechtigt ist, den Onlinezugang reaktivieren zu lassen.

12. Haftung

- 12.1 **Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten und/oder bei einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung**
Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten und/oder bei einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlineverfügung über das Onlineangebot richtet sich nach diesen Sonderbedingungen.
- 12.2 **Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Passworts/seiner TAN**
 - 12.2.1 **Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige**
 - (1) Beruhen nicht autorisierte Aufträge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Passworts und/oder TAN, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Passworts und/oder der TAN ein Verschulden trifft.
 - (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Anträgen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung von Passwort und/oder TAN, ohne dass diese verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen sind, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Kunde seine Pflicht zur Geheimhaltung des Passworts und/oder der TAN schuldhaft verletzt hat.
 - (3) Ist der Kunde kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Aufträgen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - (4) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
 - (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Aufträgen und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er
 - den Verlust oder den Diebstahl des mobilen Endgerätes, welches der Kunde für „mobileTAN“ benutzt, oder die missbräuchliche Nutzung von Passwort oder TAN der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;
 - das Passwort auf dem Gerät gespeichert hat, das er für den technischen Zugang verwendet;
 - das Passwort einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde;
 - das Passwort außerhalb des Internetauftritts der Bank eingegeben wurde;
 - das Passwort außerhalb der Internetanwendung, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat;
 - das Passwort auf dem mobilen Endgerät, das der Kunde für „mobileTAN“ nutzt, gespeichert hat;
 - mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat.
 - (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.
 - 12.2.2 **Haftung bei nicht autorisierten Transaktionen vor der Sperranzeige**
Beruhen nicht autorisierte Transaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Passworts und/oder TAN oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Passworts und/oder der TAN und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.
 - 12.2.3 **Haftung der Bank ab der Sperranzeige**
Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Aufträge entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
 - 12.2.4 **Haftungsausschluss**
Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf

das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

13. Referenzkonto

Das Referenzkonto dient zur Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen. So wird bei online erteilten Kaufaufträgen der entsprechende Gegenwert bei Fälligkeit von dem Referenzkonto per Lastschrift eingezogen. Bei online erteilten Verkäufen (Auszahlungen) wird der Verkaufserlös ausschließlich auf das Referenzkonto überwiesen. Das Referenzkonto kann jederzeit mittels schriftlichem Auftrag (im Original unterschrieben) geändert werden.

14. Inhalt des Onlinepostfachs

Im Onlinepostfach werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Bank erstellt werden (nachfolgend „Schriftstücke“ genannt, z. B. Quartalsreportings, Fondsmaßnahmen und allgemeiner Schriftwechsel) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

15. Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet hiermit nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Auch bei Nutzung des Onlinepostfachs ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

Der Kunde bestätigt, dass er sich ausdrücklich dafür entscheidet und zustimmt, Informationen nicht in Papierform, sondern über das Onlinepostfach zu erhalten, soweit

dies für die Bereitstellung der Informationen über dieses Medium für die Rahmenbedingungen, unter denen die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fidelity Wealth Expert erbracht werden, angemessen ist. Der Kunde kann den Verzicht der postalischen Zusendung jederzeit widerrufen. Hierdurch können für den Kunden zusätzliche Kosten entstehen.

16. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, den das Onlinepostfach regelmäßig auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, anzuzeigen.

17. Unveränderbarkeit der Daten/Haftung

Sofern die Schriftstücke im Rahmen der Nutzung des Onlinepostfachs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Bank deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Onlinepostfachs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

18. Historie

Die Bank hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Onlinepostfach vor. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit Dokumente, die mindestens 24 Monate alt sind, ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Onlinepostfach zu entfernen.

19. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fidelity Wealth Expert“ und die „Sonderbedingungen Fidelity Wealth Expert Depot“ der Bank.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist die FIL Fondsbank GmbH (Bank) verpflichtet, ihren Kunden die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird.

Reines Ausführungsgeschäft und Beratungsfreies Geschäft

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl des persönlichen Beraters (Vermittlers) und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, um die Anlageentscheidungen umzusetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Die Bank möchte die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt ist der Kunde. Bei ihm ist vor dem Hintergrund der persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Mit dem von ihm gewählten Berater seines Vertrauens entwickelt er auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf seine Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Die Bank ist ausschließlich für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich (Reines Ausführungsgeschäft und Beratungsfreies Geschäft) und hat keinerlei Einfluss auf die Anlageentscheidungen sowie auf die Auswahl der Fondsprodukte durch ihre Kunden.

Aufgrund der eingangs beschriebenen „Rollenverteilung“ hat die Bank auf die Anlageentscheidungen keinen Einfluss.

Im folgenden Fall kann das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht gänzlich ausgeschlossen werden: Sollten bei der Abwicklung der Transaktionsaufträge Fremdwäh-

rungsgeschäfte notwendig sein, werden diese in der Regel für jede abzuwickelnde Währung zusammengefasst und über konzernzugehörige Unternehmen abgewickelt. Hieraus können dem Konzern Vorteile entstehen. Die Bank behält sich eine bankenübliche Marge ein. Durch die Bündelung der Fremdwährungsgeschäfte werden jedoch die mit kleinen Einzeltransaktionen zumeist verbundenen hohen Transaktionskosten vermieden, so dass dem Kunden auch Vorteile aus dieser Vorgehensweise erwachsen.

Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Bank erhältlich.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen der Berater (Vermittler): Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass der Berater in Abhängigkeit der an den Kunden vermittelten Investmentfonds Teile des Ausgabeaufschlages (Vertriebsprovision) beziehungsweise eine haltedauerabhängige Vertriebsfolgeprovision sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die Vertriebsfolgeprovision wird aus der Verwaltungsgebühr der jeweiligen Fonds über die Bank an den Berater beziehungsweise seine Vertriebsorganisation gezahlt. Es entstehen dem Kunden hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen. Ob und inwieweit sich hieraus bei dem Berater Interessenkonflikte ergeben können, ist der Bank nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Beraters abhängig. Sicher steht der Berater seinen Kunden für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Vermögensverwaltung

Im Rahmen des Angebots zur Finanzportfolioverwaltung durch die Bank kann sich ein Interessenkonflikt aus der Beziehung der Bank mit den Emittenten von Finanzinstrumenten innerhalb der Fidelity-Unternehmensgruppe und dem damit verbundenen Umsatzinteresse an Fidelity-Produkten ergeben.

Grundsätze der Orderausführung

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet die FIL Fondsbank GmbH (Bank) die Abrechnung von Kundenaufträgen für den Abruf von Investmentanteilen auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle festgelegt wird.

Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentanteilen in der Regel direkt über die jeweiligen Sondervermögen verwaltenden Investmentgesellschaften (Emittenten) beziehungsweise deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwertes (z.B. Clearstream). Die Bank weist darauf hin, dass Geschäfte mit Investmentanteilen beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z. B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als beispielsweise direkt über den Emittenten zu ordern. Sollte der Bank kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von der Bank nicht ausgeführt werden.

Der Service steht an Bankgeschäftstagen in Frankfurt am Main zur Verfügung. Die Bank ist überzeugt, dass sie ihren Kunden als Komplettserviceanbieter im Bereich der Fondsanteilverwaltung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für die individuellen Fondsanlagen bietet. Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

Die Bank weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Anschaffung und die Veräußerung der Investmentanteile im eigenen Namen für fremde Rechnung erfolgt (Finanzkommission).

Kauf- und Verkauforders verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbsteintritts unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwertes auszuführen.

Diese Grundsätze der Orderausführung gelten auch für die Ausführung von Aufträgen zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung („Vermögensverwaltung“).

Informationen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

1 Allgemeine Informationen

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Unternehmensgegenstand der FIL Fondsbank GmbH (Bank) ist die Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen für andere, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgehen worden sind (Depotgeschäft), die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung) sowie die Anschaffung und Veräußerung von Investmentanteilen im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) und sonstige damit verbundene Nebentätigkeiten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung

Es gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft deutsches Recht.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 213709602

Registergericht

Amtsgericht Königstein im Taunus HRB 8336

Gesetzliche Vertreter / Geschäftsführer

Gerhard Oehne (Sprecher), Peter Nonner, Gerald Rink

2 Informationen zur Nutzung des Depots und zur Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltung

Wesentliche Leistungsmerkmale

– Verwahrung / Verwaltung: Die Bank verwahrt und verwaltet im Rahmen des Depotvertrags unmittelbar oder mittelbar die Investmentanteile des Kunden an Fonds verschiedener Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften in einem Depot.

– Bei Nutzung des FFB FondsdepotPlus bietet die Bank darüber hinaus das Führen eines Abwicklungskontos an.

– Verfügungen über Investmentanteile: Der Kunde kann nach einem entsprechenden Auftrag an die Bank Investmentanteile in sein Depot bei der Bank übertragen lassen oder aus dem Depot bei der Bank auf eine andere Depot führende Stelle übertragen lassen.

Der Kunde kann im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts Investmentanteile über die Bank erwerben bzw. veräußern. Der Kunde erteilt der Bank hierzu von Fall zu Fall den Auftrag. Die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden mit Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abzuschließen oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die gehandelten Investmentanteile werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder belastet bzw. wird vom Kunden überwiesen. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Mitigentum an diesem Sammelbestand.

Die vorstehend beschriebene Möglichkeit der Verfügung über Investmentanteile und der Erwerb sowie die Veräußerung von Investmentanteilen im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts besteht nicht für das Fidelity Wealth Expert Depot.

Die Einzelheiten zu Verfügungen über Investmentanteile über die Bank werden in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie den „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs“ des Depots geregelt.

– Vermögensverwaltung: Der Kunde kann die Bank beauftragen, die in seinem ausschließlich für die Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltung eingerichteten Fidelity Wealth Expert Depot verwahrten Finanzinstrumente sowie entweder einmalig oder wiederkehrend (z.B. durch einen Sparplan) bereitgestellte Gelder des Kunden nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Bank im Rahmen einer vereinbarten Anlagerichtlinie im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden zu verwalten und zu investieren, ohne dass es hierfür einer vorherigen Weisung des Kunden bedarf. Die Einzelheiten werden im „Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag“ und den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fidelity Wealth Expert“ geregelt.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Keine

Leistungsvorbehalt

Die Bank behält sich vor, die Verwahrung / Verwaltung von Investmentanteilen bzw. Verfügungen über Investmentanteile abzulehnen.

Erfüllung des Vertrages

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag, indem sie dem Kunden ein Depot zur Verfügung stellt und dessen Investmentanteile verwahrt / verwaltet sowie im vertraglich zugesicherten Rahmen Kundenaufträge betreffend den Anteilbestand ausführt oder neue Investmentanteile erwirbt.

Sofern die Nutzung des Onlinezugangs für das Depot vereinbart wurde, erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen, indem sie dem Kunden über das Internet Zugriffrechte gewährt und über das Internet eingegebene Aufträge im vertraglich zugesicherten Rahmen ausführt.

Die Bank erfüllt ihre Pflichten aus dem Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag und dem Fidelity Wealth Expert Depotvertrag, indem sie das in Finanzinstrumenten angelegte Vermögen des Kunden im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinie verwaltet und im Fidelity Wealth Expert Depot verwahrt.

Zustandekommen des Depotvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des Depotvertrages ab, indem er den elektronisch oder in Papierform ausgefüllten Depotöffnungsantrag an die Bank übermittelt oder dieser ihr zugeht. Eine Übermittlung kann auch an den Empfangsboten der Bank – beispielsweise einen Vermittler – erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet. Der Kunde hat sich weiterhin entsprechend zu legitimieren.

Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des jeweiligen Vertrages erklärt, indem sie beispielsweise für ihn ein entsprechendes Depot eröffnet und dies mitteilt.

Zustandekommen des Vertrages über die Nutzung des Onlinezugangs des Depots
Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung des Onlinezugangs des Depots ab, indem er das jeweils entweder elektronisch oder in Papierform ausgefüllte Formular an die Bank übermittelt oder dieses ihr zugeht. Diese Übermittlung kann auch an einen Empfangsboten der Bank, beispielsweise einen Vermittler, erfolgen, der den Antrag an die Bank weiterleitet.

Die Vereinbarung über die Nutzung des Onlinezugangs des Depots kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des Angebots erklärt, beispielsweise indem sie ihm eine entsprechende Zugangskennung übersendet.

Zustandekommen des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrages und des Fidelity Wealth Expert Depotvertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein Angebot auf Abschluss des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrages und des Fidelity Wealth Experts Depotvertrages ab, indem er den elektronisch ausgefüllten Antrag auf Abschluss des Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrages und Abschluss des Fidelity Wealth Expert Depotvertrages an die Bank übermittelt oder dieser ihr zugeht.

Der Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag sowie der Fidelity Wealth Expert Depotvertrag kommen zustande, wenn die Bank dem Kunden die Annahme des jeweiligen Vertrages erklärt, indem sie beispielsweise Kundenvermögen in Finanzinstrumente anlegt, ein entsprechendes Fidelity Wealth Expert Depot eröffnet und dies mitteilt.

Vertragliche Kündigungsregeln

Hinsichtlich der Kündigung der Nutzung des Onlinezugangs des Depots findet Ziffer 14 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ bzw. Ziffer 19 der „Sonderbedingungen für die Nutzung des Onlinezugangs“ entsprechend Anwendung.

Hinsichtlich der Kündigung von Fidelity Wealth Expert durch den Kunden finden die Ziffer 12 des „Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrages“ und die Ziffer 8 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fidelity Wealth Expert“ Anwendung.

Mindestlaufzeit

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Investmentanteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

Für die Nutzung des Onlinezugangs des Depots ist ebenso keine Mindestlaufzeit vereinbart. Die Beendigung der Nutzung des Onlinezugangs lässt den Depotvertrag grundsätzlich unberührt.

Für den Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag sowie den Fidelity Wealth Expert Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Fidelity Wealth Expert Depotvertrages werden die verwahrten Investmentanteile veräußert oder auf ein anderes Depot übertragen.

Recht auf Übermittlung von Informationen und Vertragsbedingungen

Während der Vertragslaufzeit kann der Kunde von der Bank jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen einschließlich der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und der Informationen im Sinne von Artikel 248 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Der Kunde kann seine Erklärungen zum Abschluss des Konto- und/oder Depotvertrages (FFB Fondsdepot bzw. FFB FondsdepotPlus), zur Nutzung des Onlinezugangs des Depots und zum Abschluss der Vermögensverwaltung Fidelity Wealth Expert (Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag und/oder Fidelity Wealth Expert Depotvertrag) nach Maßgabe der nachstehenden Widerrufsbelehrung widerrufen.

Hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens gilt die nachstehende Widerrufsbelehrung nicht, sondern es kann das am Ende der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abgedruckte Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bestehen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB und zudem nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

FIL Fondsbank GmbH, Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus
Telefax: 069 / 77060-555, E-Mail: info@ffb.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Hinweise zum Datenschutz für Anleger

Die FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend die Bank genannt) - ein Unternehmen der Fidelity Investment Gruppe - verwendet bestimmte persönliche Informationen über ihre Kunden im Zusammenhang mit deren Investitionen in Investmentfonds. Die Bank sammelt, speichert und verarbeitet die personenbezogenen Daten, wie nachstehend beschrieben.

1 Diese Daten werden erhoben

Die personenbezogenen Daten, die die Bank verarbeitet, beinhalten Namen, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Geburts- und Steuerland, Kontaktdaten (insbesondere Ihre E-Mail-Adresse), Konto-/Depotnummer, Konto- und Depotbestände, steuerrelevante Daten (Steueridentifikationsnummer (TIN), Steuernummer, ggfs. Religionszugehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe) sowie Identifikationsdokumente. Zusätzlich wird die Bank Angaben und Ergebnisse, die aus einem Angemessenheitstest resultieren, speichern und verarbeiten.

Die Bank muss möglicherweise auch vertrauliche Informationen über die Kunden (bekannt als „spezielle Kategorien persönlicher Daten“) speichern und verarbeiten. Dies schließt jegliche politische Zugehörigkeit und vergangene strafrechtliche Verurteilungen ein, die im Rahmen der Anti-Geldwäsche-Prüfungen der Bank aufgedeckt werden können. Die Bank ist per Gesetz verpflichtet diese Informationen zu verarbeiten und zu speichern, da es im erheblichen öffentlichen Interesse ist, die Anti-Geldwäsche-Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

Diese personenbezogenen Daten werden an die Bank im Rahmen der Vertragsabwicklung und Vertragsabwicklung von Kunden, von dem vom Kunden benannten Vermittler/Untervermittler sowie dessen Vermittlerzentrale, Behörden, Gerichte und Institutionen, die zu Identifikation von Kunden berechtigt/beauftragt sind, bereitgestellt.

2 So werden die Daten erhoben

Die Bank erhebt personenbezogene Daten

- im Rahmen der Kontaktaufnahme durch den Kunden
- weil sie von einem Dritten übermittelt wurden (z. B. Behörden usw.)

3 So werden die Daten verwendet

Die Bank verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Bank verwendet die personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

- Zur Aufrechterhaltung des Inhaber-Registers der Investmentfonds
 - Für die Ausführung von Transaktionsaufträgen (Einzahlungen, Auszahlungen und Übertragungen)
 - Zur Zahlung und Verarbeitung von Ausschüttungen und Thesaurierungen
 - Zur Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Marktmanipulationen
 - Zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche
 - Zur Einhaltung des automatisierten Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und der damit zusammenhängenden Verwaltungszusammenarbeit
 - Zur Verwaltung des Depots und des Kontos
 - Zur Bereitstellung von Serviceleistungen für den Kunden
 - Zum Nachweis der Angemessenheit beim Erwerb von Finanzanlageinstrumenten
 - Zur Erfüllung von Kundenaufträgen
 - Zur Aufbewahrung und Bereitstellung im Auftrag des Kunden
 - Zu Beweis Zwecken
 - Zur Auskunftserteilung an Behörden und Gerichte
 - Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank, auch zu Testzwecken
 - Zu statistischen Zwecken
 - Zu Werbezwecken (das umfasst Briefe oder E-Mails mit persönlicher Note. Oder Angebote auf der Website oder der Mobilanwendungen)
- Siefern zu einem späteren Zeitpunkt keine Werbung mehr gewünscht ist, kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprochen werden. In diesem Falle werden die personenbezogenen Daten zu diesem Zweck nicht mehr verwendet.

Die Bank betreibt eine automatische E-Mail-Überwachung mit dem Ziel, die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Weitergabe oder unbefugte Nutzung vertraulicher Informationen zu verhindern, die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien und Arbeitsanweisungen der Bank sicherzustellen und Kundendaten und Geschäftsgeheimnisse der Bank zu schützen.

4 Datenweitergabe

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf diese Daten, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Bank eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und den Datenschutz wahren. Hierzu zählen z. B. Unternehmen in den Kategorien Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Prüfungseinrichtungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank, ist zunächst zu beachten, dass die Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis gemäß Ziffer 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“). Informationen dürfen nur weitergegeben werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung: Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die Bank zur Durchführung der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die der Bank eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt wurde, bzw. für die der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit hat (z. B. Vermittler/Untervermittler sowie deren Vermittlerzentrale oder gegebenenfalls deren IT-Dienstleister oder der von Ihnen beauftragte Vermögensverwalter).

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde über die Webseite der Bank mitteilt, werden vom sendenden Endgerät (PC, Tablet, Smartphone usw.) durch den Kunden sicher durch SSL-Verschlüsselung über das Internet an die Bank übertragen. Zwar kann niemand einen absoluten Schutz garantieren. Die Bank sichert ihre Webseite und sonstige Systeme jedoch durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Verlust, die Zerstörung, den Zugriff, die Veränderung oder die Verbreitung personenbezogener Daten durch unbefugte Personen ab.

4.1 Datenweitergabe in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Die Bank wird die Daten des Kunden in dem nach dieser Datenschutzerklärung offengelegten Umfang an verbundene Unternehmen, externe Dienstleister oder sonstige Dritte weitergeben. Diese Dritten wurden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt und, sofern es sich um Auftragsverarbeiter handelt, entsprechend mit der Datenverarbeitung beauftragt. Die Auftragsverarbeiter werden aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von der Bank eingesetzt. Dabei kann auch eine Datenweitergabe in ein Drittland außerhalb der EU/des EWR (z. B. USA) erfolgen. Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der

Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Bank sichert diese Garantien indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfvorfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre des Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

Dienstleister in der Europäischen Union

Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Bank Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang werden sämtliche vom Kunden erhobene Daten, gespeichert und genutzt, um das Angebot der Bank auf Sie anzupassen und Dienstleistungen für Sie zu erbringen.

Dienstleister in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

Zur Optimierung von Kundenservice- und Marketingaktivitäten nutzt die Bank Softwarelösungen von Dienstleistern mit Sitz in den USA. In diesem Zusammenhang werden sämtliche vom Kunden erhobene Daten, gespeichert und genutzt, um das Angebot der Bank auf den Kunden anzupassen und Dienstleistungen für ihn zu erbringen. Da diese Dienstleister internationale Unternehmen mit Hauptsitz in den USA sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten des Kunden in die USA übertragen werden. Eine solche Datenübermittlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (Art. 45 EU-DSGVO) und/oder vorbehaltlich geeigneter Garantien (Art. 46 EU-DSGVO). Die Bank sichert diese Garantien indem sie Standardschutzklauseln, die von der Kommission gemäß Prüfvorfahren nach Art. 93 Abs. 2 DSGVO genehmigt wurden, verwendet. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre des Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

Dienstleister in Drittländern

Die Bank übermittelt personenbezogene Daten an Fidelity Business Services India Private Limited, Indien für die Pflege und Wartung von Datenverarbeitungssystemen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden.

Da die Gesetze in Indien keine Schutzmaßnahmen zum Datenschutz beinhalten, die den europäischen Gesetzen zum Datenschutz gleichwertig sind, wird die Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Unternehmen der Fidelity Business Services India Private Limited, Indien unter den von der Europäischen Kommission gebilligten Standard-Vertragsklauseln durchgeführt. Dies stellt sicher, dass die Privatsphäre der Kunden eingehalten wird und geeignete technische Schutzmaßnahmen angewendet werden. Eine Kopie dieses Vertrages kann über den Datenschutzbeauftragten der Bank angefordert werden.

5 Aufzeichnung und Aufbewahrung

Die Bank verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegt die Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Kreditwesengesetz, dem Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Außerdem richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Daten von registrierten Interessenten wird die Bank für 12 Monate vorhalten und elektronisch verarbeiten.

6 Rechte des Kunden (Artikel 12-23 DSGVO)

- Der Kunde kann sich weigern, personenbezogene Daten zu übermitteln
- Der Kunde hat das Recht die über ihn vorliegenden personenbezogenen Daten, sowie eine Kopie dieser Daten für sich anzufordern
- Der Kunde kann die Bank auffordern, unrichtige personenbezogene Daten zu korrigieren
- Der Kunde kann verlangen, dass die Bank die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränkt, es sei denn es liegen besondere Umstände vor
- Der Kunde kann verlangen, dass seine personenbezogenen Daten vollständig gelöscht werden, es sei denn es liegen besondere Umstände vor
- Der Kunde kann jederzeit der Datenverarbeitung widersprechen

Bei Inanspruchnahme eines der o. g. Rechte ist es möglich, dass die Bank das Vertragsverhältnis nicht weiter führen kann, wenn sie dadurch daran gehindert wird rechtliche oder vertragliche Pflichten zu erfüllen.

7 Kontaktmöglichkeiten des Kunden

Der Kunde kann Kontakt zum Datenschutzbeauftragten der Bank aufnehmen: Der Datenschutzbeauftragte der FIL Fondsbank GmbH ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

FIL Fondsbank GmbH
Datenschutzbeauftragter
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Beschwerden hinsichtlich des Datenschutzes kann der Kunde an den hessischen Datenschutzbeauftragten richten:

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden
Telefon: (0611) 14 08-0
Telefax: (0611) 14 08-900
poststelle@datenschutz.hessen.de
www.datenschutz.hessen.de

8 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzt die Bank grundsätzlich keine vollautomatisierte automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollte die Bank diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, wird sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

9 Profiling

Die Bank verarbeitet teilweise die Daten automatisiert, mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Beispielsweise in folgenden Fällen:

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten; dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Kunden.

Um den Kunden zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die Bank Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

10 Weitere Meldepflichten

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKaustG)

Die nach dem FKaustG ermittelten Daten werden, soweit aufgrund des FKaustG erforderlich, an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den Ansässigkeitsstaat des Konto-/Depotinhabers übermittelt.

11 Statistische Zwecke

Die Bank versucht, dem Kunden Informationen zu Produkten und Dienstleistungen zu geben, die genau zu ihm passen. Dafür nutzt sie Erkenntnisse aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder auch aus der Marktforschung und Meinungsumfragen. Wesentliches Ziel der Verarbeitung der Daten des Kunden ist, die Personalisierung von Produktvorschlägen. Berechnete Kaufwahrscheinlichkeiten helfen dabei, Bedarfe des Kunden besser zu erkennen. Die Bank gewährleistet, dass sie die personenbezogenen Daten des Kunden immer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts verarbeitet.

Der Kunde kann der Analyse oder der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken jederzeit widersprechen.

Was wird von der Bank konkret analysiert und verarbeitet?

- Die Bank analysiert die Ergebnisse von Marketingaktivitäten, um die Effizienz und Relevanz ihrer Kampagnen zu messen

- Die Bank analysiert Informationen, die sie beim Websitebesuch erhebt
- Die Bank analysiert möglichen Bedarf sowie die Eignung der Produkte und Dienstleistungen
- Die Bank analysiert Daten aus der Geschäftsbeziehung mit Kunden zur Selektion von Zielgruppen für Marketingaktivitäten
- Die Bank bewertet den Bedarf des Kunden in besonderen Situationen und prüft, ob bestimmte Finanzprodukte oder -dienstleistungen für ihn relevant werden (z. B. bei der Geburt eines Kindes, dem ersten Job oder dem Kauf eines Eigenheims)
- Die Bank ermittelt die Interessen des Kunden auf der Grundlage von Simulationen, die sie beim Besuch der Website vorgenommen hat
- Wenn die Bank Scores nutzt, basieren die Modelle auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren

Informationsbogen für den Einleger

Mit dem „Informationsbogen für den Einleger“ informieren wir Sie gem. §23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung.

Über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus sind Ihre Einlagen bei der FIL Fondsbank GmbH (Bank) zusätzlich durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken (vertragliches Einlagensicherungssystem) bis zur Sicherungsgrenze von derzeit

20% des maßgeblich haftenden Eigenkapitals unserer Bank geschützt. Dieser Schutz setzt ein, wenn die gesetzliche Sicherungsgrenze von 100.000 EUR überschritten wird und reicht bis zur Sicherungsgrenze der Bank. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Einlagen bei der FFB sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsgrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 - 590 01 19 60-0 Email: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	

Zusätzliche Informationen:

¹ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

² Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.

³ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen des § 8 Absatz 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken unter www.edb-banken.de.

⁴ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 - 590 01 19 60-0, info@edb-banken.de, www.edb-banken.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsanforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Website der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Preis- und Leistungsverzeichnis

Für zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Fidelity Wealth Expert Vermögensverwaltungsvertrag gilt das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank nur für „sonstige Dienstleistungen“.

Sonstige Dienstleistungen

	Entgelte
Adressnachforschung ¹	15,00 EUR zzgl. fremder Kosten
Depotübertrag (Eingang von/Ausgang an andere Institute)	kostenfrei
Depotwertberechnung (unterjährig)	10,00 EUR je Berechnung
Duplikaterstellung (z. B. Depotauszüge, Ausschüttungsmittelungen, Jahressteuerbescheinigungen)	5,00 EUR je Beleg
Erteilen einer schriftlichen Bankauskunft ¹	10,00 EUR je Auskunft
Versand von Abrechnungen und Anzeigen	1,80 EUR pro Aussendung (entfällt bei Nutzung des Onlinepostfachs)
Nachlassabwicklung (über den gesetzlichen Rahmen hinaus)	nach Aufwand, mind. 50,00 EUR
Verpfändungsanzeige (seitens oder im Auftrag des Kunden)	30,00 EUR einmalig
Rücklastschriften ¹	Weiterbelastung fremder Kosten

¹ Ein Entgelt fällt nur an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Dienstleistung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesonderte Kosten geschuldet ist.

Die Belastung der Entgelte und Auslagen erfolgt durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen gemäß der Portfoliostruktur. Sofern der gesamte Bestand nicht ausreicht oder nicht verfügbar ist, wird das Entgelt durch Lastschrift von dem Referenzkonto eingezogen.

Alle obigen Entgelte verstehen sich inklusive anfallender MwSt., sofern nicht anders ausgewiesen; Porti und sonstige Auslagen sind grundsätzlich in den obigen Sätzen nicht enthalten. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bank gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH an. Darüber hinaus ist die Bank freiwillig Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken. Die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung ergeben sich aus Ziffer 15 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie aus dem „Informationsbogen für den Einleger gemäß § 23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes“.